

Gericht

OGH

Rechtssatznummer

RS0056010

Entscheidungsdatum

05.12.1988

Geschäftszahl

Bkd59/87; 4Ob102/22m

Norm

DSt 1872 §2 D; DSt 1872 §2 G

Rechtssatz

Ein Rechtsanwalt, der bewußt zum Zweck der von seinem Mandanten angestrebten Verfahrensverzögerung von vornherein aussichtslose und ungesetzlich ausgeführte Rechtsmittel einbringt (und dadurch die Verhängung einer Mitwillensstrafe sowie die Disziplinaranzeige durch den OGH provoziert) beeinträchtigt Ehre und Ansehen des Standes und verstößt gegen seine Berufspflichten als Rechtsanwalt.

Entscheidungstexte

TE OGH 1988-12-05 Bkd 59/87

TE OGH 2022-06-30 4 Ob 102/22m

Vgl; Beisatz: Hier: Ein bloß potentieller Erfolg eines Prozessvergleichs ist kein Grund die Aussichtslosigkeit eines Verfahrens nicht zu beachten. Dies widerspräche der gesicherten Rechtsprechung zur aussichtslosen Prozessführung. (T1)

European Case Law Identifier

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0056010